OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153853/9/DM – 153854/2

Datum:
Linz, 28. November 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. der A F und 2. des M F, beide vertreten durch Mag. M R, Rechtsanwalt in x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde L vom 27.4.2023, GZ: AnzeigeBau-4/2023, betreffend Untersagung einer Bauanzeige und betreffend einen baupolizeilichen Auftrag gemäß der Oö. BauO 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers wird hinsichtlich des baupolizeilichen Auftrages gemäß § 49 Oö. BauO 1994 (Beseitigung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) als unbegründet abgewiesen.

Die Erfüllungsfrist wird neu festgesetzt mit: 12 Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung.

II. Die Beschwerde der Erst- und des Zweitbeschwerdeführers betreffend Untersagung der Bauanzeige wird als unbegründet abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin im Verfahren betreffend den baupolizeilichen Auftrag gemäß § 49 Oö. BauO 1994 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde L (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.4.2023, GZ: AnzeigeBau-4/2023, wurde den Beschwerdeführern (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens „Die Begradigung einer Wiesenfläche ist für die Haltung von Pferden“ untersagt und gleichzeitig gemäß § 49 Oö. BauO 1994 aufgetragen, die baulichen Anlagen auf dem Grundstück Nr. x, KG L, binnen acht Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei festgestellt worden, dass auf dem Grundstück der Bf Geländeveränderungen im größeren Ausmaß erfolgt seien, die weder der „Baubeschreibung“ noch der Skizze zu entnehmen seien. Bei den (näher ausgeführten) Veränderungen handle es sich um eine bauliche Anlage, die der Grünlandwidmung widerspreche.

2. Dagegen erhoben die Bf Beschwerde und brachten im Wesentlichen vor, sie würden eine neu gegründete nebenerwerbliche Land- und Forstwirtschaft führen, die sich zwar noch in der Anfangsphase befinde, jedoch seitens der Bf jedenfalls eine Gewinnerzielungsabsicht vorliege. Die gegenständliche Bewegungsfläche für Pferde sei daher nötig, um dieses Grünland bestimmungsgemäß zu nützen. Die gegenständliche Bewegungsfläche sei auch weder bewilligungs- noch anzeigepflichtig. Der Sachverhalt habe sich auch insofern geändert, als sich mittlerweile die durch die Bf bewirtschaftete Nutzfläche durch Abschluss eines neuen Pachtvertrages um 0,3464 ha vergrößert habe.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt (Feststellungen):

1. Die Bf sind jeweils zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ x, KG x, zu der auch das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. x gehört.

2. Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde L als Grünland (Land- und Forstwirtschaft) gewidmet.

3. Mit Eingabe vom 13.2.2023 zeigten die Bf unter Anschluss einer Skizze und eines Auszugs aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS) samt eingezeichneter Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Folgendes an:

„Die Begradigung einer Wiesenfläche ist für die Haltung von Pferden.

Diese ist lt. 1. Tierhaltungsverordnung […] unter Punkt 2.2.4 Auslauf eine Bewegungsfläche für eine mehrmals wöchentliche ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen.
Wir machen diese Fläche allwetter und wasserdurchlässig. Das Produkt wurde von einem akkreditierten Prüflaboratorium (DAP) nach wissenschaftlich anerkannten Methoden auf seine Umweltverträglichkeit untersucht. Die Messergebnisse entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und ist damit auf Bewegungsflächen uneingeschränkt einsetzbar. Dieser Bereich wird ordnungsgemäß eingezäunt und das Material ist so kompakt, dass es auch bei starken Regenfällen nicht weggeschwemmt wird.“

Diese geplante bzw. bereits bestehende Bewegungsfläche weist die Maße 59 m x 19 m (1121 m^2) auf.

4. Im Bereich des Grundstücks wurden Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einer Höhe von etwa 2,00 m durchgeführt. Eine mechanische Stabilisierungsschicht im Ausmaß von etwa 20 m x 60 m wurde hergestellt. Diese wurde aus Schotter mit einer Schichtstärke zwischen 20 cm und 50 cm ausgeführt. Auf dieser befestigten Fläche wurde eine Umrandung aus vorgefertigten Betonrohren errichtet. Zwischen den Betonteilen wurde auf dem Unterbau bereits mit der Aufbringung einer Tretschicht begonnen.

Für diese Veränderungen am Grundstück sind bautechnische Kenntnisse zur fachgerechten Herstellung erforderlich [Stellungnahme bautechnischer Amtssachverständiger vom 6.4.2023 über den Lokalaugenschein vom 2.3.2023, Behördenakt ON 10].

5. Die Veränderungen am Grundstück wurden im Jänner 2023 vorgenommen [E-Mail des Bf am 18.1.2023, Behördenakt ON 1].

6. Die bewirtschaftete Gesamtfläche der Liegenschaft der Bf beträgt 1,83 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und 0,5 ha Wald. Mit Pachtvertrag vom 10.10.2022 wurde die bewirtschaftete Fläche um 0,3464 ha erweitert [Beilage ./2 der Beschwerde, Behördenakt ON 14]. Es werden vier Pferde gehalten [Angaben der Bf in der Beschwerde, ON 14 des Behördenaktes]. Ein land- bzw. forstwirtschaftlicher Betrieb liegt nicht vor (siehe dazu die rechtlichen Ausführungen in Punkt IV.4.).

7. Der an beide Bf adressierte und nun angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde L vom 27.4.2023 wurde mittels (nur) einem RSb-Rückschein zugestellt und bei der Poststelle hinterlegt. Der Bescheid wurde vom Zweitbeschwerdeführer übernommen.

Eine Zustellung an die Erstbeschwerdeführerin erfolgte nicht.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt der belangten Behörde und das offene Grundbuch sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu Spruchpunkt A.I.:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde, wenn sie feststellt, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann (vgl. VwGH 10.12.2013, 2013/05/0039). Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für anzeigepflichte Bauvorhaben (siehe § 25a Abs. 5 Z 2 Oö. BauO 1994). Für baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlagen gilt § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994.

2. Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Ausführung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (bzw. anzeigepflichtig) war bzw. ist (vgl. etwa VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025, VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223, und VwGH 6.11.2013, 2012/05/0082). Für die Klärung der Frage, ob die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung (Kenntnisnahme einer Bauanzeige) im Zeitpunkt der Erlassung des Abbruchauftrages möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich (vgl. VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223). Da unter „maßgeblicher Rechtslage“ in § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 jedenfalls auch die in

Abs. 6 genannten bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen sind, erübrigt sich, wenn ein solcher Widerspruch zu bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen besteht, eine Differenzierung dahingehend, ob eine bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder bau- und anzeigefreie Ausführung vorliegt. Es muss sich lediglich um eine „bauliche Anlage“ handeln (vgl. VwGH 17.4.2012, 2009/05/0063; VwGH 24.4.2007, 2006/05/0054; VwGH 31.7.2006, 2005/05/0240; VwGH 22.11.2005/2003/05/0130).

3. Bei der gegenständlichen Geländeveränderung („Reitplatz“) handelt es sich um ein Bauwerk iSd § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013, also eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Somit liegt eine bauliche Anlage iSd Judikatur vor.

4. Das gegenständliche Grundstück ist als Grünland gewidmet. Im Grünland dürfen gemäß § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Unter der bestimmungsgemäßen Nutzung iSd § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 kommt im Beschwerdefall nur eine Nutzung für die Land- bzw. Forstwirtschaft in Frage, weil das verfahrensgegenständliche Grundstück nicht gesondert im Sinne des § 30 Abs. 2 bis 4 Oö. ROG 1994 gewidmet ist. Dabei muss es sich um eine aktive Land- und Forstwirtschaft handeln, wobei zumindest ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb vorliegen muss. Ein Hobbybetrieb reicht nicht aus.

An die dafür maßgeblichen Kriterien ist ein strenger Maßstab anzulegen, weil verhindert werden soll, dass die Bestimmungen über die Flächenwidmung dadurch umgangen werden, dass jemand lediglich einem Hobby und nicht einer zumindest nebenberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht und auf diese Weise die für die Landwirtschaft bestimmten Grundflächen zersiedelt (siehe etwa VwGH 29.1.2006, 2006/05/0297).

5. Der Erteilung eines Baukonsenses steht im hier zu beurteilenden Einzelfall schon die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Bestimmungen für die Notwendigkeit von Bauwerken und Anlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie zulässige Verwendungen festgelegt werden (Oö. Landwirtschaftsverordnung - Raumordnung 2021, LGBl. Nr. 148/2020), entgegen. Gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung muss bei der Neugründung eines land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebs ein Grundeigentum von mindestens fünf Hektar land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche vorliegen. Da die Bf gegenständlich nur die Neugründung im Sinne der genannten Verordnung anstreben könnten, die Bf aber nicht über Eigenflächen im Ausmaß von mindestens fünf Hektar verfügen, erfüllen sie diese in der Verordnung normierte Voraussetzung für Neugründungen nicht.

An dieser Rechtsansicht kann auch die Mitteilung der Bf vom 27.11.2023 nichts ändern, da im Beschwerdefall kein aktiver land- und forstwirtschaftlicher Betrieb iSd § 2 Z 1 Oö. LWVO-RO vorliegt. Wie die Bf selbst in ihrer Beschwerde vom 25.5.2023 ausführen, befinde sich ihre neugegründete nebenerwerbliche Land- und Forstwirtschaft zwar noch in der Anfangsphase, jedoch liege seitens der Bf jedenfalls eine Gewinnerzielungsabsicht vor und versuchen diese neben den anderen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten nachhaltige erwerbsmäßige Einnahmen durch die Vermietung von Pferden an Dritte zu erzielen.

Die Bf betreiben daher keine Land- und/oder Forstwirtschaft im baurechtlichen Sinn, weshalb es hier schon an der Grundvoraussetzung für allenfalls zulässige Baulichkeiten im Grünland fehlt.

Zum Argument der Bf, ihr erwerbsorientierter land- und forstwirtschaftlicher Betrieb habe eine eigene Steuernummer, sie seien bei der SVS pflichtversichert, es bestehe eine Pflichtmitgliedschaft bei der Landwirtschaftskammer Oberösterreich usw. wird Folgendes ausgeführt:

Bei der Beurteilung, ob eine landwirtschaftliche Nutzung vorliegt, kommt es nicht auf sozialversicherungsrechtliche Einstufungen oder Steuervorschreibungen an. Es ist vielmehr zu beachten, dass der Verwaltungsgerichtshof zum Begriff der „land- und forstwirtschaftlichen Nutzung“ im Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung von der Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Grundflächen im Sinn der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen wiederholt ausgeführt hat, dass darunter - anders als etwa im Bauernsozialversicherungsrecht - nicht schon jede land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinne zu verstehen ist. Zur Vermeidung missbräuchlicher Aushöhlung der Ziele der Raumordnung, insbesondere zur Vorkehrung gegen eine Zersiedelung, hat der Verwaltungsgerichtshof daher das Vorliegen betrieblicher Merkmale, das heißt eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit für wesentlich erachtet, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen landwirtschaftlichen (das heißt der Urproduktion dienenden) Betriebes rechtfertigt. Es soll verhindert werden, dass die Bestimmungen über die Flächenwidmung dadurch umgangen werden, dass jemand lediglich einem Hobby und nicht einer zumindest nebenberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht und auf diese Weise die für die Landwirtschaft bestimmten Grünflächen zersiedelt (vgl. etwa VwGH 15.3.2021, Ra 2021/05/0036, mwN).

6. Die belangte Behörde hat den Bf daher zu Recht die Beseitigung der baulichen Anlage und damit die Herstellung des rechtmäßigen Zustands aufgetragen.

7. Die Erfüllungsfrist wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich neu festgelegt um klarzustellen, dass diese erst mit Zustellung dieser Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich an die Bf zu laufen beginnt. Die neu

festgelegte Erfüllungsfrist ist nach Ansicht der erkennenden Richterin jedenfalls auch angemessen, um die aufgetragene Leistung zu erfüllen.

Zu Spruchpunkt A.II.:

Die belangte Behörde untersagt im angefochtenen Bescheid gemäß § 25a Oö. BauO 1994 die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens. Als Anzeigetatbestand kommt hier lediglich § 25 Abs. 1 Z 13 Oö. BauO 1994 in Betracht: „*Oberflächenbefestigungen, die eine Bodenversiegelung bewirken, wie Asphaltierungen, Betonierungen und dgl., wenn die befestigte Fläche insgesamt 1000 m² übersteigt […]*“.

Nun handelt es sich im gegenständlichen Fall zwar um eine Oberflächenbefestigung, die eine Fläche von 1000 m² übersteigt, allerdings wird in der Bauanzeige ausdrücklich angeführt, dass diese Fläche wasserdurchlässig ist, d.h. keine Bodenversiegelung bewirkt. Somit kommt der angeführte Anzeigetatbestand schon aus diesem Grund nicht in Betracht, da dieses Tatbestandsmerkmal („*eine Bodenversiegelung bewirken*“) nicht erfüllt ist.

Darüber hinaus ist jedoch ohnedies noch zusätzlich zu beachten, dass in der eingereichten Skizze auch eine Umzäunung dieser Bewegungsfläche für Pferde angeführt ist und somit die Oberflächenbefestigung lediglich als Teil einer „größeren“ baulichen Anlage, nämlich eines eingezäunten Reitplatzes zu betrachten ist. Es kommt hier daher allenfalls der Bewilligungstatbestand des § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 in Betracht.

Gemäß dieser Bestimmung ist „*die Errichtung […] sonstiger Bauwerke über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für die Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören*.“ bewilligungspflichtig.

Dass es sich bei dem gegenständlichen Bauvorhaben um eine Anlage handelt, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, hat der bautechnische Amtssachverständige festgestellt. Es handelt sich daher um ein Bauwerk iSd § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013.

Eine Bewilligungspflicht dieses Bauwerks gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 wird nun schon durch die abstrakte Möglichkeit begründet, dass durch die projektierte bauliche Anlage „eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für die Menschen“ bzw. „eine Störung des Orts- und Landschaftsbildes“ herbeigeführt werden könnte (vgl. VwGH 24.3.2015, Ra 2015/05/0001 mwH). Im Beschwerdefall besteht nach Ansicht des

Landesverwaltungsgerichts die abstrakte Möglichkeit der Störung des Orts- und Landschaftsbildes durch das geplante Bauvorhaben. Das angezeigte Bauvorhaben unterliegt daher nicht der Anzeigepflicht, sondern vielmehr der Bewilligungspflicht gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994.

Das angezeigte Bauvorhaben ist daher gemäß § 25a Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 (Untersagung, weil „*das angezeigte Bauvorhaben einer Bewilligung nach § 24 Abs. 1 bedarf*“) zu untersagen.

Zu Spruchpunkt B:

Ein baupolizeilicher Auftrag gemäß § 49 Oö. BauO 1994 wendet sich an den bzw. die Eigentümer der betreffenden baulichen Anlage. Dem entsprechend führt der angefochtene Bescheid zu Recht beide Bf als jeweilige Hälfteeigentümer des Grundstücks und somit der baulichen Anlage an. Abweichend von seiner materiellen Adressierung an beide Beschwerdeführer wäre es daher erforderlich gewesen (um vollstreckbar zu sein), die Zustellung je einer Ausfertigung an jeden von ihnen zu verfügen und durchzuführen. Da eine einzige Ausfertigung eines Bescheides nicht für zwei Adressaten bestimmt sein kann, vermochte die formelle Adressierung dieser Erledigung an beide Bf allenfalls für einen von ihnen Wirksamkeit zu entfalten (VwGH 23.6.2003, 2002/17/0182).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 13.9.1977, Zl. 82/77 (Slg. Nr. 9383/A), ausgesprochen, dass eine Sendung, die an beide Ehegatten adressiert ist und deren Zustellnachweis von einem Ehegatten unterfertigt wurde, nicht als dem anderen Ehegatten im Wege der Ersatzzustellung rechtswirksam zugestellt gelten kann. Daraus folgt, dass die Zustellung des angefochtenen Bescheides vom 27.4.2023 durch persönliche Ausfolgung an den Zweitbeschwerdeführer nur gegenüber diesem, nicht jedoch gegenüber der Erstbeschwerdeführerin wirksam werden konnte [wiederum VwGH 23.6.2003, 2002/17/0182; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 7 Rz 36 VwGVG (Stand 15.2.2017, rdb.at)].

Nach dem Vorgesagten bewirkte die Übernahme des angefochtenen Bescheides durch den Zweitbeschwerdeführer nach den maßgeblichen Zustellvorschriften keine Bescheiderlassung gegenüber der Erstbeschwerdeführerin.

Aus diesem Grund steht der Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin (im Verfahren gemäß § 49 Oö. BauO 1994) der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegen, sodass diese gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zurückzuweisen war.

Hingewiesen wird darauf, dass demgegenüber im Verfahren betreffend die Untersagung der Bauanzeige (siehe Spruchpunkt A.II.) trotz unterlassener

Zustellung des angefochtenen Bescheides an die Erstbeschwerdeführerin gemäß § 7 Abs. 3 VwGVG von einer zulässigen Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin auszugehen ist, über die auch inhaltlich zu entscheiden ist.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Es handelt sich vielmehr um eine Einzelfallbeurteilung unter Anwendung der angeführten höchstgerichtlichen Judikatur.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter